

Dienstvereinbarung Alkohol- und Cannabisverbot

Zwischen

Abtei Münsterschwarzach K.d.ö.R.
Schweinfurter Straße 40
97359 Schwarzach am Main

und

Mitarbeitervertretung der Abtei Münsterschwarzach K.d.ö.R.
Schweinfurter Straße 40
97359 Schwarzach am Main

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gesundheit der Beschäftigten und die Sicherheit am Arbeitsplatz genießt in der Abtei Münsterschwarzach höchste Priorität. Deshalb sind sich die Beteiligten einig, dass Suchprävention als Teil der Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie Hilfestellungen bei vorliegenden Suchtkrankheiten essenzielle Anliegen hinsichtlich der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und des Arbeitsschutzes ist.

Der Konsum von Alkohol und Cannabis oder anderen Drogen bzw. berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeitszeit stellt eine Gefährdung für Leben und Gesundheit eines jeden Beschäftigten und für die Sicherheit am Arbeitsplatz dar. Diese Dienstvereinbarung hat das Ziel, dem schädlichen Gebrauch von Alkohol, Drogen sowie anderen Suchtmitteln am Arbeitsplatz entgegenzuwirken. Zum Schutz der Beschäftigten sowie zur Förderung der Suchtprävention, zur Wahrung des Betriebsklimas und zur Sicherung der Arbeitsqualität legen daher Abtei sowie Mitarbeitervertretung in dieser Dienstvereinbarung Regelungen zum Umgang mit Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz fest. Zugleich soll die Gleichbehandlung aller Beschäftigten und eine transparente Vorgehensweise gewährleistet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abtei Münsterschwarzach i.S.d § 3 MAVO.

§ 2 Alkohol am Arbeitsplatz

Den Beschäftigten ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu konsumieren oder alkoholisiert zur Arbeit zu erscheinen.

Im Rahmen besonderer Anlässe (z.B. Betriebsfeiern, Verabschiedung in den Ruhestand, Jubiläum, o.Ä.) ist ein eingeschränkter Alkoholkonsum zulässig. Bei diesen Anlässen ist auf ein ausreichendes Angebot an alkoholfreien Getränken zu achten.

§ 3 Drogen am Arbeitsplatz

(I) Den Beschäftigten ist es untersagt, während der Arbeitszeit Drogen, Cannabis oder cannabisbasierte Produkte oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder unter dem Einfluss solcher zur Arbeit zu erscheinen.

(II) Dies gilt auch, wenn der Konsum von Cannabis aus medizinischen Gründen erfolgt. In solchen Fällen ist der/die Mitarbeiterin verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

(I) Alle weisungsberechtigten Vorgesetzten haben das Recht und die Pflicht, auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Stellen sie ein aufgrund typischer Anzeichen auffälliges Verhalten fest, welches Anlass zu der Annahme des Konsums von Alkohol oder Drogen gibt, so weisen sie den/die Betroffene an, vorläufig die Arbeit einzustellen, bis geklärt ist, ob die Tätigkeit weiter ausgeübt werden kann. Zur Klärung soll ein weiterer geeigneter Beschäftigter (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Mitarbeitervertretung, Betriebsarzt) hinzugezogen werden. Nach Klärung entscheidet der Vorgesetzte, ob dem/der Beschäftigten die weitere Ausübung der Tätigkeit zu untersagen ist. Darf er/sie die Tätigkeit nicht fortsetzen, hat der Vorgesetzte Sorge zu tragen, dass der/die Beschäftigte das Betriebsgelände verlässt. Ist zu besorgen, dass der/die Beschäftigte auf dem Heimweg sich oder andere gefährdet, soll der Vorgesetzte die Beförderung zur Wohnung veranlassen. Der / die Beschäftigte hat die Kosten für den Heimtransport selbst zu tragen. Grundsätzlich besteht für die ausgefallene Arbeitszeit kein Anspruch auf Entgelt.

(II) Die Abtei als Dienstherrin behält sich das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Die Mitarbeitervertretung wird im Vorfeld von der beabsichtigten Kontrolle unterrichtet und hat das Recht, ein Mitglied zu entsenden.

§ 5 Beratung

Besteht der Eindruck, dass ein/e Beschäftigte/r suchtgefährdet oder abhängig ist, so bietet die Abtei dem/der Betroffenen an, sich während der Arbeitszeit von einem Suchtbeauftragten oder dem Betriebsarzt im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs beraten zu lassen. Der/die Beschäftigte ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.

§ 6 Sanktionen

Verstöße gegen diese Vereinbarung können arbeitsrechtliche Konsequenzen, einschließlich Abmahnungen und Kündigungen, zur Folge haben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu jeweiligen geltenden gesetzlichen Regelungen oder den AVR stehen, so behält sie im Übrigen ihre Wirksamkeit.

Die Unwirksamkeit oder im Widerspruch stehenden Regelungen sind im Wege der unverzüglichen Verhandlung durch beide Betriebsparteien durch eine solche zu ersetzen, die der von ihnen gewollten Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum XX.XX.XXXX gekündigt werden.

Schwarzach, den _____

Schwarzach, den _____

Für die Abtei

Für die MAV